

Voraussichtliche Entgelte für das Netz der Stromversorgung Angermünde GmbH ab dem 01.01.2012
gemäß § 20 Absatz 1 Satz 2 EnWG

zzgl. Umsatzsteuer, Abgaben und gesetzliche Zuschläge (KWK und Konzessionsabgabe)
sowie vorbehaltlich einer Umlage aus § 19 Abs. 2 StromNEV die derzeit von der BNetzA als Sonderkunden-Aufschlag
ermittelt wird

1. Entgelte für die Netznutzung - mit Leistungsmessung

Entnahme im	Benutzungsdauer < 2.500 h/a		Benutzungsdauer > 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/kW/a	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kW/a	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannungsebene	14,89	4,72	116,06	0,19
Umspannung MS-NS	20,84	7,18	182,53	0,03
Niederspannungsebene	37,41	9,49	261,64	1,40

2. Entgelte für die Nutzung - ohne Leistungsmessung

		netto
Grundpreis	€/a	15,80
Arbeitspreis	ct/kWh	7,25

3. Entgelte für die Messung und die Abrechnung

mit Leistungsmessung	Messung €/a	Messstellenbetrieb €/a	Abrechnungsentgelt €/a
Mittelspannungsebene	161,19	483,58	537,10
Umspannung MS-NS	124,71	374,14	370,18
Niederspannungsebene	124,71	374,14	370,18

ohne Leistungsmessung	Messentgelt €/a	Messstellenbetrieb €/a	Abrechnungsentgelt €/Stück
Wechsel- und Drehstrom Eintarifzähler	1,40	9,26	11,83
Wechsel- und Drehstrom Zweitarifzähler	2,80	14,38	16,74
Wandler	2,80	28,77	16,74

4. Entgelt für Reservenetzkapazität bei Ausfall der Eigenerzeugung

-

5. Entgelte für die Netznutzung zum Betrieb von abschaltbaren Speicherheizungssystemen

2,84 ct/kWh

6. Entgelt für Blindarbeit

1,11 ct/kvarh

Es wird vorausgesetzt, dass die elektrische Arbeit nicht mit einem ungünstigeren Leistungsfaktor als $\cos \phi = 0,9$ entnommen wird. Dieser Wert entspricht einer Blindarbeit von etwa 50 Prozent der Wirkarbeit. Die über 50 Prozent der Wirkarbeit hinaus entnommene induktive oder kapazitive Blindarbeit wird mit dem Entgelt für Blindarbeit in Rechnung gestellt.

7. Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz

Zusätzlich zu den Netzentgelten kann gemäß § 9 Abs. 7 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz ein Aufschlag erhoben werden. Der Aufschlag darf die vom Verband der Netzbetreiber - VDN - e. V. ermittelten Beträge nicht überschreiten.

8. Konzessionsabgabe

Zusätzlich zu den Netzentgelten kann als Aufschlag die an die Gemeinde zu entrichtende Konzessionsabgabe erhoben werden. Der Aufschlag darf die gemäß Konzessionsabgabenverordnung vereinbarten Beträge nicht überschreiten.